



OENOLOGISCHER HINWEIS NR. 2 VOM JULI 2012

Allergen-Kennzeichnung in Kraft

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 579/2012 zur erweiterten Allergen Kennzeichnung im Weinsektor ist seit Anfang Juli 2012 in Kraft. Zum Schutz entsprechend empfindlicher Personen müssen seither bei Wein usw. neben Schwefeldioxid (SO₂, Sulfite) nun auch Behandlungsmittel auf Basis Milch und Ei (sowie daraus gewonnene Erzeugnisse) gekennzeichnet werden, wenn sie im Enderzeugnis vorhanden sind.

Noch bis nach Inkrafttreten dieser Verordnung war unklar, wie die Formulierung „im Enderzeugnis vorhanden“ zu interpretieren sei. Zumindest im nationalen deutschen Bereich ist darüber jetzt Einvernehmen erzielt worden. Nachfolgend ist der betreffende Erlass des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in den wesentlichen Passagen abgedruckt, der auch weitere Hinweise zur Art der Kennzeichnung enthält. Zum richtigen Verständnis ist anzumerken, dass hierbei unter „Wein“ nicht nur Stillwein zu verstehen ist, sondern sämtliche Kategorien von Weinbauerzeugnissen – wie schon bei der SO₂-Kennzeichnung also auch Perlwein, Sekt usw.

„Es besteht Einvernehmen, dass die neue Durchführungsverordnung (EU) Nr. 579/2012 zur Allergen Kennzeichnung bei Wein in allen Bundesländern in der gleichen Weise und sach- und praxisgerecht angewendet werden soll. (...) Dies gilt insbesondere für die Kernfrage, wann ein hier in Rede stehender allergener Stoff im Wein vorhanden ist.

Sulfite, Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse sind jeweils als Zutat auf dem Weinetikett anzugeben, wenn sie im Wein vorhanden sind (vgl. Artikel 6 Absatz 3a der RL 2000/13/EG). Dies ist gemäß der Durchführungsverordnung der Fall, wenn sie im Wein nach den Analysemethoden gemäß Artikel 120g der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nachgewiesen werden können (vgl. Erwägungsgrund 3 der Durchführungsverordnung). Wenn die genannten Stoffe nach dieser Maßgabe nicht im Wein nachgewiesen werden können, sind sie im Rechtssinne nicht vorhanden und folglich nicht zu kennzeichnen.

*Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 579/2012 wird keine Nachweismethode für Milch, Ei oder jeweils daraus hergestellte Erzeugnisse im Wein bestimmt. Insbesondere bis neue wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse vorliegen, beispielsweise über aus medizinischer Sicht für Allergiker gesundheitlich unbedenkliche Gehalte von Milch, Ei oder jeweils daraus hergestellter Erzeugnisse im Wein, wird daher von den amtlichen Weinüberwachungsstellen in Deutschland ein vorläufiger einheitlicher Beanstandungswert / Eingreifwert von **0,25 mg/l (oder höher)** Milch, Ei oder jeweils daraus gewonnener Erzeugnisse im Wein zugrunde gelegt.*

Das bedeutet konkret:

- Enthält Wein 0,25 mg/l oder mehr Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse bzw. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse bzw. 10 mg/l oder mehr Schwefeldioxid, dann sind sie jeweils als Zutat in der Etikettierung auszuweisen, und zwar in Deutschland in deutscher Sprache. Konkret: Das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von
 - „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“;
 - „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“;
 - „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.Sind mehrere dieser Stoffe enthalten, ist das Wort „Enthält“ voranzustellen, gefolgt von der jeweiligen Bezeichnung der betreffenden Zutaten (Beispiel: „Enthält Sulfite, Ei, Milch“).
- Werden im Wein Gehalte von weniger als 0,25 mg/l Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse nachgewiesen, wird die Etikettierung von den amtlichen Weinüberwachungsstellen in Deutschland nicht wegen fehlender Allergenkennzeichnung beanstandet.“

Um eine Allergenkennzeichnung zu vermeiden, haben die Erzeuger also die Wahl: Entweder sie verzichten auf den Einsatz entsprechender Schönungsmittel wie Kasein etc. (auch bei sämtlichen Verschnittpartnern ihres Produktes) oder sie stellen durch geeignete Analysen sicher, dass die Gehalte im Endprodukt unter 0,25 mg/l liegen. Mit der erforderlichen Spezial-Analytik sollten hinreichend qualifizierte Fachlabore betraut werden.

Die neuen Bestimmungen gelten für Weinbauerzeugnisse, die vollständig oder teilweise aus Trauben der 2012er Lese gewonnen wurden – somit auch für ältere Jahrgänge mit 2012er-Anteilen.

Abschließend der Link auf die Durchführungsverordnung, die auch die Kennzeichnungselemente in den anderen Amtssprachen der EU sowie die ergänzend möglichen Piktogramme enthält:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:171:0004:0007:DE:PDF>

gez. Dr. Jürgen Sigler

Newsletter:

Am schnellsten können Sie unsere Oenologischen Hinweise per E-Mail erhalten. Bei vorhandenem Internet-Zugang können Sie sich die Zusendung durch Eintrag in unser kostenloses Newsletter-System sicherstellen:

1. Homepage des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg aufrufen: www.wbi-freiburg.de
2. In der Leiste links „Saisonale Hinweise und Newsletter“ anwählen.
3. Dort „WBI-Newsletter“ und dann „Newsletter-Management“ anklicken.
4. E-Mail-Adresse eintragen, den gewünschten Newsletter wählen und die Meldung abschicken.

Beim Bestellen der Oenologischen Hinweise erhalten Sie aus technischen Gründen dann auch die Rebschutz-Hinweise. Den Bezug dieser Hinweise können Sie dort jederzeit wieder abbestellen.